

Anfrage von Herrn Busch (AfD-Fraktion) vom 06.10.2026

Bestehende Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG im Stadtbezirk 10

Das Dezernat für Kultur, Integration und Gesundheit teilt zu der Anfrage Folgendes mit:

Frage 1:

Wie viele Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz leben derzeit im Stadtbezirk 10 und wie viele davon erfüllen grundsätzlich die persönlichen Voraussetzungen für Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG?

Antwort:

Zum Stand 22.09.2026 beziehen insgesamt 119 Personen im Stadtbezirk 10 Leistungen nach dem AsylbLG.

Von den 119 Leistungsbeziehenden sind 53 Personen minderjährig und mithin noch schulpflichtig. 66 Personen sind volljährig und damit nicht mehr schulpflichtig.

Eine belastbare Aussage darüber, wie viele der 66 volljährigen Personen darüber hinaus sämtliche persönliche Voraussetzungen für die Heranziehung zu einer Arbeitsgelegenheit nach § 5 AsylbLG erfüllen, bedürfte einer Einzelfallprüfung. Zu den persönlichen Voraussetzungen zählen neben der Berechtigung zum Erhalt von Leistungen nach dem AsylbLG insbesondere, dass sich die betreffenden Personen im erwerbsfähigen Alter befinden, keiner regulären bzw. sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit nachgehen, nicht mehr der Schulpflicht unterliegen und die konkrete Arbeitsgelegenheit körperlich und geistig zumutbar ist. Die Erhebung der Daten zöge einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand nach sich.

Frage 2:

Wie viele entsprechende Arbeitsgelegenheiten bestehen derzeit im Stadtbezirk 10 und wie viele Personen nehmen diese wahr?

Antwort:

Im Stadtbezirk 10 bestehen derzeit keine Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG.

Frage 3:

In welchen Tätigkeitsbereichen und bei welchen Trägern werden diese Arbeitsgelegenheiten im Stadtbezirk 10 angeboten?

Antwort:

siehe Antwort 2.